

Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 354-2.1 "Wohnpark Frankefelde" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 08.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 354-2.1 „Wohnpark Frankefelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden gebilligt.

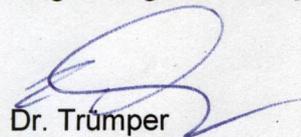
Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 354-2.1 "Wohnpark Frankefelde" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 7. Änderung über das Amtsblatt Nr. 21 vom 13.07.2005 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 14. DEZ. 2011


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 354-2.1
"Wohnpark Frankefelde"**

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 354-2.1 "Wohnpark Frankefelde"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 354-2.1 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 14. DEZ. 2011

Dr. Trümper
Oberbürgermeister





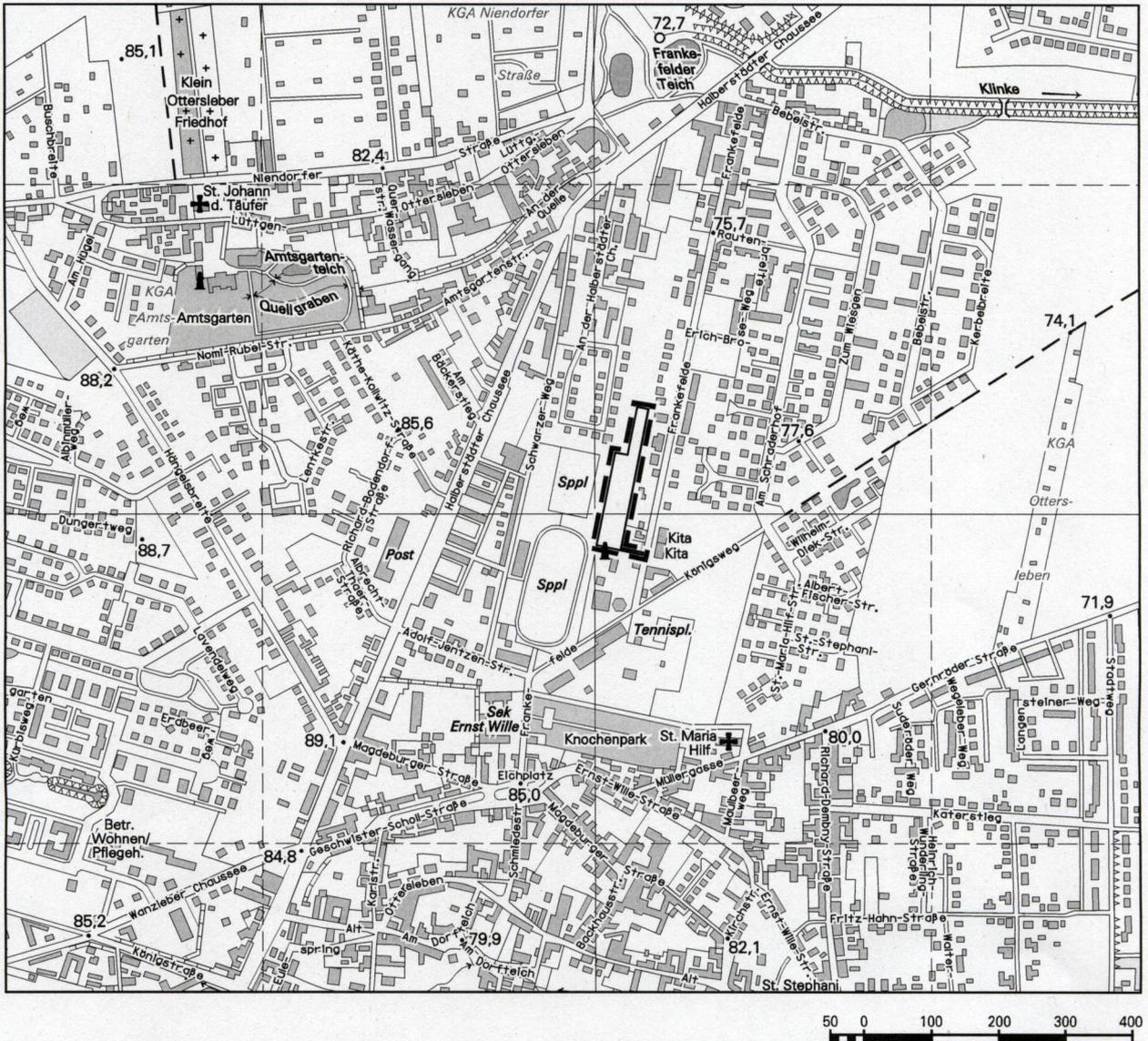
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 354 - 2.1

DS0345/11 Anlage 1

Bezeichnung: Wohnpark Frankelfelde



 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 354-2.1:

- im Norden: durch die Süd- und die Ostgrenze des Flurstückes 10472, die Ostgrenzen der Flurstücke 10471, 10470 und 10469 (teilweise) sowie die Südgrenze des Flurstückes 10466,
 - im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10473, die Südgrenze des Flurstückes 259/39 und die Ostgrenze des Flurstückes 39/322,
 - im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 39/322 und deren Verlängerung nach Westen um 7 Meter, sodann einer im rechten Winkel nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 10473 verlaufenden Linie und der Südgrenze des Flurstückes 10473,
 - im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10128.
- Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 604.